

**Satzung  
für die Kindertageseinrichtung  
der Stadt Amorbach  
(Satzung Kindertageseinrichtung – KiTaS)  
vom 09.12.2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 08.12.2016 folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Amorbach betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Haus der Kinder“ Hintere Gasse 7, als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Im „Haus der Kinder“ unterhält die Stadt Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unterschiedlichen Alters.
  - a) Eine Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder von 1 bis 3 Jahren.
  - b) Einen Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung.
  - c) Im Rahmen der Betriebserlaubnis kann von oben genannten Altersbegrenzungen im Einzelfall abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der KiTa-Leitung in Absprache mit dem Träger, ein Anspruch besteht nicht.
- (3) Die Kindertageseinrichtung wird als öffentliche Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die Einrichtung dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO).

**§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung**

- (1) Die Stadt gewährleistet in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stadtrat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Stadtrat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

**§ 3 Personal; pädagogische Konzeption**

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Der Träger und das pädagogische Personal erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele eine pädagogische Konzeption, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. Sie ist fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen.

## **§ 4 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienergänzende und unterstützende Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung und Erziehung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten über den Lern- und Entwicklungsstand des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie beraten sich und tauschen sich in wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes aus.

## **§ 5 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

## **§ 6 Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

# **Zweiter Teil: Anmeldung und Aufnahme**

## **§ 7 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung bedarf der Schriftform durch die Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben der Person und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Anmeldetermin erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung und findet in der Regel in den letzten beiden Januarwochen statt. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur im Rahmen der noch verfügbaren Plätze möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten den gewünschten Betreuungsumfang und den Aufnahmezeitpunkt verbindlich anzugeben.
- (4) Mit der Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte.

## **§ 8 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe des von der Stadt gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats und setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages und aller Nebenabsprachen mit den Personensorgeberechtigten voraus. Dies bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen.

- (3) Die Aufnahme eines nicht in Amorbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindes ist nur möglich, wenn der Bedarf durch die Wohnsitzgemeinde festgestellt ist und sich diese an der Förderung gemäß Art. 23 BayKiBiG beteiligt. Liegt die Wohnsitzgemeinde außerhalb des Freistaates Bayern kann hiervon abgewichen werden. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Amorbach wohnendes Kind benötigt wird.
- (4) Die Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die mit Hauptwohnung in Amorbach gemeldet sind;
  - b) Kinder, die seither schon einen Kindergarten besucht haben, bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 (BayEUG),
  - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - d) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  - e) wenn Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung sind,
  - f) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet; die Notlage ist glaubhaft zu belegen,
  - g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erhalten sollten,
  - h) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- (5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Gebühren von staatlichen Stellen beantragen, ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Soweit bekannt, bereits im Rahmen der Beantragung der Aufnahme. Ungeachtet der Übernahme von Gebühren durch Dritte liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren grundsätzlich weiterhin bei den Personensorgeberechtigten. D.h. bis zur Vorlage eines formellen Bescheides über die Übernahme von Gebühren tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für die Zahlung.
- (6) Besteht eine Warteliste für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird dem an erster Stelle stehenden Bewerber ein freier Platz angeboten, so hat dieser innerhalb von 1 Woche eine Zu- oder Absage abzugeben. Sollte der Bewerber den Platz nicht zum angebotenen Zeitpunkt einnehmen, so wird der Platz dem unmittelbar folgenden Bewerber angeboten und der bisher an erster Stelle stehende Bewerber nimmt dessen Platz auf der Warteliste ein.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung von Montag bis Freitag durchgehend von 7.30 Uhr bis längstens 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt. In der Regel bleibt die Kindertageseinrichtung längstens 30 Tage im Jahr geschlossen. Die genauen Ferientermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen oder aus organisatorischen Gründen kann die Kindertageseinrichtung weitere 5 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger oder der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

## **§ 10 Mindestbuchungszeiten und Kernzeiten**

- (1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.
- (2) Die Bring- und Abholzeit der Kinder muss innerhalb der Buchungszeit liegen.
- (3) Die Buchungszeiten gelten jeweils für ein Betreuungsjahr und sind grundsätzlich verbindlich. Bei Wunsch auf Erhöhung der Buchungszeiten wird auf Abs. 6 verwiesen.

- (4) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen. Pro Besuchtag sind mindestens 4 Stunden zu buchen. Für die Krippenkinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 9.00 – 12.00 Uhr festgelegt. Ein Bringen der Kinder für die Nachmittagsbetreuung ist frühestens ab 12.30 Uhr möglich.
- (5) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 08.45 – 12.00 Uhr festgelegt. Wird die Mindestbuchungszeit gebucht, so liegt die Bringzeit zwischen 8.30 – 8.45 Uhr und die Abholzeit von 12.00 – 12.30 Uhr.
- (6) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Daher ist die Kernzeit für jedes Kind verbindlich zu buchen.

## **Dritter Teil: Kündigung und Ausschluss**

### **§ 11 Kündigung**

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind nur aus wichtigen Gründen vom Besuch der Kindertageseinrichtung abmelden.

Für die beiden letzten Monate des Betreuungsjahres (Juli und August) ist eine Kündigung nur zum 31. August möglich.

### **§ 12 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind aufgrund stark auffälligen Verhaltens sich oder andere gefährdet (insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint) oder wenn es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet.
  - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) sich die Erziehungsberechtigten nicht an die gebuchten Zeiten halten,
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind, bzw. zweimal hintereinander die monatlichen Betreuungsgebühren nicht gezahlt haben.
  - e) wenn das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten die einen Ausschluss erforderlich erscheinen lassen
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 5) zu hören.

## **Vierter Teil: Sonstiges**

### **§ 13 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, erhalten dort auf Wunsch gegen Entgelt ein warmes Mittagessen.

### **§ 14 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Krippenkinder sowie Kindergartenkinder müssen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Die Abholberechtigten müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Ist dies nicht der Fall, muss eine Nebenabsprache getroffen werden.

### **§ 15 Infektionsschutzgesetz**

- (1) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind den pädagogischen MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder dem Befall von Läusen wird die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung erst nach vollständiger Genesung ausgesprochen. Im Bedarfsfall wird die Wiedermöglichkeit von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder von der Erlaubnis des Gesundheitsamtes abhängig gemacht.

### **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn die jeweils zuständigen pädagogischen MitarbeiterInnen direkten Kontakt zum Kind aufgenommen haben.
- (4) Die Aufsichtspflicht endet mit Ablauf der vereinbarten Buchungszeit.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (wie z. B. bei Festen und Feiern) sind die Erziehungsberechtigten selbst für ihre Kinder verantwortlich und aufsichtspflichtig.

## **§ 18 Zusammenarbeit mit der Grundschule**

Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Grundschule zusammen, um den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule für die Schulanfänger zu erleichtern.

## **§ 19 Auskunftspflicht, Datenschutz**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Amorbach personenbezogene Dateien gespeichert.
  - (a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
  - (b) Berechnungsgrundlagen.
  - (c) Gebühren.
- (2) Die Stadt Amorbach ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Zudem ist die Stadt Amorbach berechtigt, die Daten an schulische Einrichtungen (Grundschule, Förderschulen) weiterzugeben.

## **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach“ vom 17.06.2011 i.d.F. der 1. Änderung vom 29.07.2015 außer Kraft.

Amorbach, den 09.12.2016

S c h m i t t  
1. Bürgermeister